



VESPA - UND AUTOMOBILSPORT - CLUB KIEL e.V. im VCVD Ortsclub im ADAC
SATZUNG in der Fassung gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom
16. August 2025

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der Verein führt den Namen „VESPA - UND AUTOMOBILSPORT - CLUB KIEL e.V.“ im VCVD Ortsclub im ADAC (VACK).
- II. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 16.03.1954 unter der Nummer 967.
- III. Sitz und Gerichtsstand ist Kiel.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- V. Alle Regelungen in dieser Satzung des Vereins beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.
- VI. Der Ortsclub muss bei Gründung und während seines Bestehens mindestens 7 ADAC - Mitglieder aufweisen.

§ 2

Zweck und Ziele

- I. Der Verein mit Sitz in Kiel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- II. Der Zweck des Vereins ist gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO die Förderung des Sports.
- III. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Wahrnehmung und Förderung der Interessen des Kraftfahrwesens für Zweiräder und des Automobilmotorsports verwirklicht.



- IV. Der Verein betätigt sich im Rahmen der Satzung des ADAC - Gesamtclubs sowie des ADAC Schleswig-Holstein e.V.. Er wahrt die Beschlüsse des ADAC - Präsidiums und des ADAC - Verwaltungsrates sowie der Belange der gesamten ADAC - Organisation.
- V. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen sowie der offenen Jugendarbeit und Jugendpflege
 - b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren
 - c) Organisation von gemeinsamen Ausfahrten
 - d) Förderung der Verkehrssicherheit.
- VI. Der Verein als Ortsclub erfüllt seine Aufgaben vor allem durch sportliche Veranstaltungen, und zwar wie folgt:
 - a) Er tritt für die Mobilität aller Verkehrsteilnehmer unter Berücksichtigung des Natur-, Umwelt und Klimaschutzes ein.
 - b) Bei der Ausübung des Sports sowie bei der Durchführung von Clubveranstaltungen fördert der Ortsclub durch geeignete Maßnahmen den kameradschaftlichen und fairen Umgang der Ortsclubmitglieder untereinander und mit außenstehenden Veranstaltungsteilnehmern.
 - c) Der Verein trifft geeignete Maßnahmen, um die allgemeine Sicherheit der Sport- und Veranstaltungsteilnehmer zu fördern.
 - d) Der Ortsclub betätigt sich aktiv auf dem Gebiet der Verkehrssicherheit, des Jugendsports, der Verkehrserziehung von Jugendlichen und gemeinsamen Veranstaltungen, insbesondere auch mit Senioren.
 - e) Der Ortsclub setzt sich für die Erhaltung, Pflege und Nutzung des kraftfahrttechnischen Kulturgutes ein.
 - f) Der Ortsclub und seine Mitglieder sollen sich an Maßnahmen und Veranstaltungen des ADAC Schleswig-Holstein e.V und/oder des ADAC - Gesamtclubs zur Förderung dieser Ziele beteiligen.
- VII. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- VIII. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.



- IX. Es darf keine Person durch hohe Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- X. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3

Mitgliedschaft

- I. Jede an den Zwecken und Zielen des Vereins interessierte Person kann Mitglied werden. Ordentliche Mitglieder des Ortsclubs können nur Volljährige sein. Sie sollen zugleich Mitglieder des ADAC sein. Der Ortsclub trägt dafür Sorge, dass möglichst alle seine Mitglieder parallel zu ihrer Mitgliedschaft im Verein auch ordentliche Mitglieder des ADAC e.V., München, sind.
- II. Kinder und (minderjährige) Jugendliche können Jugendmitglied sein. Sie sind außerordentliches Mitglied des Ortsclubs und haben die Rechte und Pflichten gemäß dieser Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- III. Zu Ehrenmitgliedern kann der Ortsclub Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste um den Ortsclub erworben haben. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4

Aufnahme

- I. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen.
- II. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe der Ablehnung nicht bekannt gegeben werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung endgültig. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Ablehnung rechtsverbindlich.



§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- II. Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erfolgen.
- III. Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn es
 - a) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses den fälligen Beitrag nicht bezahlt oder
 - b) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt
 - c) sich unsportlich verhält oder gegen die Fair – Play - Regeln verstößt
 - d) sich vereinsschädigend innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit verhält.

Gegen die Streichung kann innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Streichung schriftlich oder in Textform Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft. Wird nicht oder nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt, so ist die Streichung rechtswirksam.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend über die Berufung. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.



§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- II. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- III. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a. die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b. die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c. die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

§ 7

Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- I. Der Verein erhebt zur Bestreitung seiner Auslagen von seinen Mitgliedern angemessene Beiträge deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung festlegt. Die Zahlung erfolgt im Voraus.
- II. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- III. Ehrenmitglieder sind von einer Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I. Die Mitgliederversammlung.
- II. Der Vorstand gemäß § 26 BGB.



§ 9

Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- II. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein.
- III. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Die Vorstandsmitglieder sind jedoch im Innenverhältnis dem Verein gegenüber verpflichtet, diesen gemeinsam nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zu vertreten. Die Mitglieder, die nicht als Stellvertreter des Vorsitzenden bestimmt sind, darüber hinaus nur, wenn auch dieser verhindert ist.
- IV. Die Haftung der Vorstandsmitglieder bei Wahrnehmung ihrer Pflichten ist gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Beweislast für das Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit trägt der Anspruchsteller.
- V. Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist mit Ausnahme der Ämter des Vorsitzenden und des für die Finanzen zuständigen Vorstandsmitglieds zulässig.
- VI. Der Vorstand vertritt den Ortsclub in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Ortsclubs-, der ADAC Schleswig-Holstein e.V. - und der ADAC - Gesamtsatzung.
- VII. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Ortsclubs gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 10

Aufgaben des Vorstands

- I. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte.
- II. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts



d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11

Bestellung des Vorstands

- I. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- II. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 12

Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- I. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.
- II. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- III. Sitzungen des Vorstandes können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder auch als Telefon- oder Videokonferenzen oder in ähnlichen Verfahren durchgeführt werden.
- IV. Der Vorstand kann einen Beschluss auch ganz oder teilweise schriftlich, auch per E-Mail oder auf den im vorstehenden Satz genannten Kommunikationswegen fassen, wenn zugleich mit diesem Beschluss alle Mitglieder dieser Form der Beschlussfassung ihre Zustimmung erteilen. Der Beschluss des Vorstands ist bei der darauffolgenden Vorstandssitzung in das Protokoll aufzunehmen.



§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- I. Die Mitgliederversammlung ist das höchst beschlussfassende Organ des Vereins
- II. Änderungen der Satzung
- III. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- IV. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- V. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
- VI. die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
- VII. die Auflösung des Vereins.

§ 14

Einberufung der Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres und vor der Mitgliederversammlung des ADAC Schleswig - Holstein e.V. durchgeführt werden. Der Termin der Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe des Ortes und der vorläufigen Tagesordnungspunkte per E-Mail an die letzte bekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds und bei keiner elektronischen Adresse postalisch einberufen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins.
- II. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung,



Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- III. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 40 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- IV. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- V. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs einer anderen Person übertragen werden.
- VI. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- VII. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung von Medienvertretern beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- II. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die mehr Stimmen beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und – bei Abstimmung mit Stimmzetteln – unbeschriftete Stimmzettel. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- III. Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:
 - a) Satzungsänderung
 - b) Die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes



- IV. Über Anträge kann mit Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten offen per Handzeichen entschieden werden.
- V. Anträge für die Mitgliederversammlung des Ortsclubs können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung in Schrift- oder in Textform beim Vorsitzenden eingereicht sein. Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen gerichtet sind.
- VI. Über die Verhandlungen und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden. Dem ADAC - Regionalclub - Vorstand ist die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen zu übersenden.
- VII. Auf der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Jugendmitglieder sind teilnahme- und redeberechtigt, jedoch ohne Antrags-, Stimm- und (aktives und passives) Wahlrecht.
- VIII. Der ADAC - Regionalclub - Vorstand ist unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verständigen.
- IX. Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht der Rechnungsprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Wahlen
 - f) Voranschlag für das Geschäftsjahr
 - g) Anträge mit Inhaltsangabe
- X. Im Rahmen der Jahres - Mitgliederversammlung wählen nur die ADAC Mitglieder die Delegierten des Ortsclubs für die Mitgliederversammlung des ADAC Schleswig-Holstein e.V.. Die Delegierten müssen Mitglied des ADAC Schleswig-Holstein e.V. sein oder die Voraussetzung von § 28 Abs. 4 der ADAC - Gesamtclubsatzung erfüllen. Wenn Angestellte des ADAC, der ADAC - Regionalclubs oder des Ortsclubs Mitglieder des Ortsclubs sind, so können diese nicht zu Delegierten für die Mitgliederversammlung des ADAC - Regionalclubs gewählt werden.
- XI. Den Mitgliedern des ADAC - Präsidiums und den Mitgliedern des ADAC - Regionalclub - Vorstandes steht das Recht zu, an allen Veranstaltungen und Sitzungen des Ortsclubs mit Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.



§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- I. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Dies kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 40 % der Vereinsmitglieder beantragt werden und auf Anordnung des Präsidiums des ADAC oder des ADAC - Regionalclub - Vorstandes. Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung fällen und einen Termin bekannt geben.
- II. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- III. Die Bekanntgabe und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie deren Tagesordnung erfolgt in schriftlicher Form.
- IV. Gegenstand der Beschlussfassung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte.
- V. Weitergehende Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung sind ausgeschlossen.
- VI. Im Übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog, soweit diese dem Sinn und Zweck einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nach den vorstehenden Regelungen nicht widersprechen.



§ 17

Satzungsänderungen

- I. Der Verein übernimmt in seine Satzung die vom Verwaltungsrat zur Wahrung der Einheitlichkeit im ADAC festgelegten Mindestanforderungen für die Satzungen der Ortsclubs in ihrer gültigen Fassung.
- II. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand geprüft und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein so gefasster Beschluss wird wirksam, wenn er vom zuständigen ADAC - Regionalclub - Vorstand genehmigt ist.

§ 18

Kassenprüfung

- I. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein anderer Prüfer neu zu Wahl ansteht.
- II. Scheidet ein gewählter Rechnungsprüfer während der Amtszeit gleich aus welchen Gründen aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Rechnungsprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- III. Gewählt werden können nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand oder dem erweiterten Vorstand angehören.
- IV. Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich der Sonderkassen/Bar - Kassen.
- V. Die Rechnungsprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- VI. Der Prüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.



§ 19

Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- I. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- II. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- III. In dieser Versammlung müssen mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- IV. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- V. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen an die gemeinnützige ADAC Luftrettung gGmbH, 80686 München.
- VI. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde

§ 19

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Ortsclub-Mitglied ist Kiel (Sitz des Ortsclubs).



§ 20

Gültigkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 16. August 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.

Kiel, den 16. August 2025

- 1. Vorsitzender**
- 2. Vorsitzender**
- 3. Schatzmeister**
- 4. Mitglied 4**
- 5. Mitglied 5**
- 6. Mitglied 6**
- 7. Mitglied 7**